

# Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt

## REKO/INUM

<b>Jahresbericht</b>	<b>2005</b>
<b>Rapport annuel</b>	<b>2005</b>
<b>Rapporto annuale</b>	<b>2005</b>
<b>Rapport annual</b>	<b>2005</b>

Rekurskommission	INUM
Commission de recours	INEN
Commissione di ricorso	INAM
Cumissiun da recurs	INAM

# JAHRESBERICHT 2005

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen .....	- 2 -
2.	Zielsetzung .....	- 2 -
3.	Rückblick .....	- 2 -
4.	Rechtsprechung .....	- 2 -
4.1.	Allgemeines.....	- 2 -
4.2.	Formelle Fragen .....	- 3 -
4.3.	Materielle Fragen .....	- 4 -
4.3.1.	Nationalstrassen .....	- 4 -
4.3.2.	Eisenbahnen .....	- 4 -
4.3.3.	Luftfahrt .....	- 5 -
4.3.3.1.	Flughafen Zürich-Kloten.....	- 5 -
4.3.3.2.	Übrige Fälle.....	- 7 -
4.3.4.	Kommunikation.....	- 8 -
4.3.5.	Abfallwirtschaft.....	- 9 -
4.3.6.	Postwesen .....	- 9 -
5.	Mitwirkung .....	- 9 -
6.	Administration.....	- 10 -
6.1.	Personelles.....	- 10 -
6.2.	Finanzen .....	- 11 -
6.3.	Informatik.....	- 11 -
6.4.	Organisation und Betrieb .....	- 11 -
6.5.	Weiterbildung .....	- 12 -
7.	Ausblick .....	- 12 -
8.	Geschäftslast/Statistische Angaben.....	- 12 -
8.1.	Geschäftslast.....	- 12 -
8.2.	Entschiedene Geschäfte.....	- 13 -
8.3.	Durchschnittliche Erledigungsdauer (ohne B-2001-161 und B-2003-23, Entscheide über Beschwerden gegen die Änderungen des Betriebsreglementes des Flughafens Zürich vom 18.10.2001 und 16.4.2003).....	- 14 -
8.4.	Durchschnittliche Erledigungsdauer (mit B-2001-161 und B-2003-23, Entscheide über Beschwerden gegen die Änderungen des Betriebsreglementes des Flughafens Zürich vom 18.10.2001 und 16.4.2003).....	- 14 -
8.5.	Mündliche und öffentliche Verhandlungen.....	- 14 -
8.6.	Zwischenentscheide .....	- 14 -
8.7.	Entscheide, aufgeteilt nach Vorinstanzen .....	- 15 -
9.	Rekurskommission INUM .....	- 16 -
10.	Zuständigkeiten der REKO/INUM .....	- 17 -
11.	Zielsetzung für die Arbeit der REKO/INUM.....	- 19 -
12.	Finanzen .....	- 20 -

## **1. Grundlagen**

Die Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt (REKO/INUM) ist eine verwaltungsunabhängige eidgenössische Rekurskommission im Sinne der Art. 71a ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>1</sup> und der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen<sup>2</sup>.

Die REKO/INUM entscheidet mit voller Kognition über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber. Diese Verfügungen betreffen hauptsächlich das Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (vgl. Ziff. 10.). Gegen Entscheide der REKO/INUM ist – sofern sie nicht endgültig entscheidet – die Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

Mit dieser Konzeption soll einerseits das Bundesgericht entlastet werden; dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus und kann sich auf die Sachverhaltsfeststellungen der REKO/INUM abstützen (Art. 105 Abs. 2 des Bundesrechtspflegegesetzes<sup>3</sup>). Andererseits dient sie der Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege.

## **2. Zielsetzung**

Die Ziele für die Kommissionsarbeit (vgl. Ziff. 11.) stehen unter dem Motto QUALITÄT-EFFIZIENZ-TEAMWORK und bilden seit Beginn der Tätigkeit die Richtschnur für das Handeln der REKO/INUM.

## **3. Rückblick**

Die Rechtsprechung der REKO/INUM war wie bereits im Vorjahr durch eine Vielfalt anspruchsvoller Fragestellungen geprägt. Analog dem Aufgabenbereich des UVEK betraf sie das Spannungsfeld zwischen Umwelt, Raumordnung und Infrastruktur. Zahlreiche Beschwerden bezogen sich erneut auf die Verfahren rund um den Flughafen Zürich-Kloten.

## **4. Rechtsprechung**

### **4.1. Allgemeines**

Die REKO/INUM hatte sich im Berichtsjahr mit Fragestellungen aus verschiedensten Sachgebieten ihres Zuständigkeitsbereichs zu befassen. Dabei wurde rund die Hälfte der Verfahren durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter<sup>4</sup> erledigt<sup>5</sup>. Abgesehen davon urteilte die REKO/INUM als Kollegialbehörde, d.h. die Entscheide wurden in Dreier-Besetzung gefällt. In

---

<sup>1</sup> VwVG; SR 172.021

<sup>2</sup> VRSK; SR 173.31

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG); SR 173.110

<sup>4</sup> vgl. Art. 10 VRSK

<sup>5</sup> vgl. dazu die Statistik in Ziff. 8

fünf auf insgesamt 45 Beschwerden zurückgehenden Angelegenheiten<sup>6</sup> entschied ein Fünfer-Gremium<sup>7</sup>.

Mehrmals wurden im Beisein der jeweiligen Verfahrensbeteiligten Augenscheine und Instruktionsverhandlungen durchgeführt. Solche Verfahrensschritte dienen der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts.

Wenn zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen zu beurteilen sind, besteht der Anspruch auf Durchführung einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung<sup>8</sup>. Im Berichtsjahr wurde eine solche Verhandlung abgehalten<sup>9</sup>, in den übrigen Fällen wurde darauf verzichtet.

Nachfolgend wird auszugsweise und vom Inhalt her vereinfacht ein Überblick über die Rechtsprechung der REKO/INUM im Berichtsjahr gegeben. Die meisten Entscheide der Kommission können auf deren Website [www.reko-inum.admin.ch](http://www.reko-inum.admin.ch) eingesehen werden.

## 4.2. Formelle Fragen

In einem Plangenehmigungsverfahren für eine Transformationsanlage erhoben zwei Konkurrentinnen der Bauherrin Beschwerde gegen die Genehmigungsverfügung des Bundesamtes für Energie (BfE)<sup>10</sup>. Die REKO/INUM trat auf die Beschwerde nicht ein, da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Beschwerdelegitimation von Konkurrenten eine besondere Beziehungsnähe voraussetzt, wie sie beispielsweise durch eine Zulassungs- und Kontingentierungsordnung geschaffen wird. Die Kommission betrachtete die auf die Elektrizitätswirtschaft anwendbaren Bestimmungen als rein polizeilich orientiert und verneinte das Vorliegen einer Zulassungsordnung und damit einer besonderen Beziehungsnähe. Die Beschwerdelegitimation einer Konkurrentin war auch in einem weiteren Verfahren zu beurteilen<sup>11</sup>. Eine Unternehmung, der die Einfuhrbewilligung für ein Schädlingsbekämpfungsmittel verweigert worden war, führte Beschwerde gegen eine Verfügung, mit der das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) einer Konkurrentin eine entsprechende Bewilligung erteilt hatte. Die Beschwerdeführerin bemängelte, das BUWAL habe das gesamte Jahreskontingent ihrer Konkurrentin zugeteilt. Die REKO/INUM trat auf die Beschwerde mangels eines schutzwürdigen Interesses nicht ein. Sie hielt fest, die Beschwerdeführerin habe die sie selbst betreffende Verfügung in Rechtskraft erwachsen lassen. Eine Gutheissung der Beschwerde würde deshalb nicht zu einer Zuteilung eines Einfuhrkontingentes führen.

In einem Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung einer Hochspannungs-Freileitung erhoben verschiedene Personen Beschwerde gegen ein Schreiben des Eidgenössischen Starkstrominspektorates EStI, in welchem dieses mitteilte, es verzichte auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung<sup>12</sup>. Die REKO/INUM trat auf die Beschwerde nicht ein, da es an einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil fehlte<sup>13</sup>.

---

<sup>6</sup> B-2001-159; B-2003-23; F-2004-75; F-2004-79; F-2004-174

<sup>7</sup> Vorgesehen für Entscheide über Grundsatzfragen und über mögliche Änderungen der Rechtsprechung (Art. 29 des Reglements vom 27. März 2000 der REKO/INUM)

<sup>8</sup> Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101

<sup>9</sup> A-2004-151

<sup>10</sup> D-2004-157; D-2004-159

<sup>11</sup> G-2005-6; G-2005-22

<sup>12</sup> D-2005-175; D-2005-177; D-2005-178; D-2005-179; D-2005-180; D-2005-181; D-2005-182; D-2005-191

<sup>13</sup> Art. 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

### **4.3. Materielle Fragen**

#### **4.3.1. Nationalstrassen**

Im Bereich des Nationalstrassen hatte die REKO/INUM eine Beschwerde gegen eine Lärmschutzwand zu beurteilen, die zwei besonders schützenswerte, in Bundesinventaren<sup>14</sup> verzeichnete Objekte berührt. Sie bezeichnete die Interessenabwägung der Vorinstanz als korrekt. Da die Lärmschutzinteressen auf der einen Seite und die Denkmal- und Landschaftsschutzinteressen auf der anderen Seite zumindest gleichwertig waren, durfte die Vorinstanz von der ungeschmälernten Erhaltung der Objekte abweichen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die N5-Ostumfahrung Biel hatte die REKO/INUM über eine Verschiebung eines Tunnelportals zu befinden<sup>15</sup>. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war ein Ausführungsprojekt, in dem ein Tunnelportal gegenüber dem vom Bundesrat genehmigten Generellen Projekt um 190 m zurückversetzt wurde. Da die Rückversetzung des Tunnelportals zu einer erheblichen umweltrechtlichen Verschlechterung des Projektes führte, befand die Kommission, das Ausführungsprojekt weiche erheblich vom Generellen Projekt ab. Im Rahmen einer Interessenabwägung erkannte sie zudem, es sei der im Generellen Projekt vorgesehenen Variante der Vorzug zu geben.

#### **4.3.2. Eisenbahnen**

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) genehmigte im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 18i Abs. 1 Bst. a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) ein Projekt für eine Instandsetzung / Erneuerung einer Wegunterführung. Durch die Unterführung wird eine Liegenschaft erschlossen, der in ihrer Gesamtheit in denkmalpflegerischer Hinsicht regionale Bedeutung zukommt. Das BAV führte das vereinfachte Verfahren durch, da nur ein einziger Betroffener vorliege. Die REKO/INUM hob die angefochtene Verfügung auf<sup>16</sup> und ordnete das ordentliche Verfahren an, da ein besonderes öffentliches Interesse bestehe und damit ein Beschwerderecht von Denkmalschutzorganisationen denkbar sei.

In einem weiteren eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren<sup>17</sup> befasste sich die REKO/INUM mit dem Verhältnis zwischen der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) und dem Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE; SR 742.144). Das BGLE legt gestützt auf die in einem Emissionsplan für das Jahr 2015 prognostizierten Lärmwerte ein von der LSV abweichendes Sanierungsprogramm fest. Bestehende Anlagen müssen demnach auch bei einer Erneuerung der Anlage nicht sofort, sondern erst im Rahmen des Sanierungsprogrammes lärmsaniert werden. Das BAV verneinte bei einem Bahnhofsumbau mit Erhöhung der Durchfahrtsgeschwindigkeit eine Pflicht zur Lärmsanierung, da die betroffene Bahnstrecke im Emissionsplan berücksichtigt sei. Die REKO/INUM hielt fest, für die Anwendung des BGLE sei nicht massgebend, ob die betroffene Anlage im Emissionsplan berücksichtigt sei, sondern ob die von der geänderten Anlage ausgehenden Emissionen im Emissionsplan vorgesehen seien. Aufgrund der Zusatzimmissionen durch die Erhöhung der Durchfahrtsgeschwindigkeit sei eine Sanierungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 2 LSV zu prüfen.

---

<sup>14</sup> Art. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

<sup>15</sup> Z-2004-177; Z-2004-180

<sup>16</sup> A-2004-188

<sup>17</sup> A-2004-150

Im Zusammenhang mit dem Abbruch eines stillgelegten Anschlussgleises hatte sich die REKO/INUM mit der Zuständigkeitsordnung zwischen Bund und Kantonen zu befassen. Sie hielt fest<sup>18</sup>, das betroffene Bahngleise sei mir dem Stilllegungsentscheid aus dem Status der Bahnanlage entlassen worden. Der Abbruch falle deshalb nicht unter die Bundeszuständigkeit.

### 4.3.3. Luftfahrt

Wie bereits im vorgängigen Geschäftsjahr, betrafen weit über die Hälfte der im Geschäftsjahr 2005 bei der REKO/INUM hängigen Beschwerden den Flughafen Zürich-Kloten. Es folgen eine Darstellung der Ausgangslage und der bisherigen Entscheide der Kommission sowie ein Ausblick auf die anstehenden Entscheide. In einem zweiten Kapitel wird über weitere Fälle im Bereich des Luftfahrtrechts berichtet.

#### 4.3.3.1. Flughafen Zürich-Kloten

Nach Ablauf der Konzession für den Flughafen Zürich wurde eine *Neukonzessionierung* sowie eine vollständige Überprüfung und anschliessende *Genehmigung des Betriebsreglements* nötig. Im Hinblick auf den Abschluss eines Staatsvertrags wurde mit den deutschen Behörden über die Benutzung des süddeutschen Luftraums verhandelt. Wegen der zu erwartenden neuerlichen Änderungen im Betriebskonzept nahm das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vorerst keine umfassende Prüfung des Reglements vor. Seine Genehmigung wie auch die Erteilung der Betriebskonzession durch das UVEK erfolgten *am 31. Mai 2001*. Gegen beide Verfügungen gingen bei der REKO/INUM *zahlreiche Beschwerden* ein. Im Beschwerdeverfahren, das sich mit der Konzession beschäftigt – daneben werden separate Verfahren für die Beschwerden gegen das Betriebsreglement geführt – grenzte die Kommission die beiden Themenkomplexe voneinander ab. Vorgaben des Bundesgerichts folgend hielt sie fest, die luftfahrtrechtliche Konzession beinhalte allein das Recht zum Betrieb des Flughafens und zur Erhebung von Gebühren. Nebst der Bezeichnung des Konzessionärs würden darin Standort und Stellenwert des Flughafens bestimmt. Dagegen ergäben sich Art und Umfang des Betriebs des Flughafens sowie die damit verbundenen Auswirkungen aus dem Betriebsreglement. Demzufolge müssten raumplanungs- und umweltrechtliche Belange (inkl. Fragen zu einer UVP) sowie Sicherheitsbedenken im Verfahren betreffend das Betriebsreglement vorgebracht werden. Desgleichen sei die Rüge, das Reglement sei rechtswidrig und könne nicht genehmigt werden, im Konzessionsverfahren unzulässig. Entsprechend sei nur ein kleiner Kreis von Beschwerdeführenden berechtigt, die Konzession anzufechten (die Konzessionärin selbst, eventuell Konkurrenten). Die REKO/INUM hat im Jahr 2004 die Beschwerden gegen die im Jahr 2001 genehmigten Betriebsreglementsänderungen grösstenteils abgewiesen. Das Bundesgericht wies Beschwerden gegen diesen Entscheid der REKO/INUM ab<sup>19</sup>

Weil das *Betriebsreglement oftmals (provisorisch) geändert* wurde und die Vorinstanz jeweils die aufschiebende Wirkung entzog, hatte die REKO/INUM *verschiedene Zwischenverfügungen* zu fällen. Anfänglich erfolgten die Anpassungen, um stufenweise umzusetzen, was der inzwischen ausgehandelte Staatsvertrag vorsah, nämlich eine Einschränkung der Benutzung des süddeutschen Luftraums. So wurden als Erstes *Anflüge von Osten* her eingeführt, *zuerst in den Nachtstunden, später auch in den Abend- und Morgenstunden*. Als Deutschland nach der Ablehnung des Staatsvertrages durch das eidgenössische Parlament einseitig noch schärfere Massnahmen verhängte, wurden auch *Südanflüge* ins Reglement aufgenommen. In ihren Ent-

---

<sup>18</sup> A-2005-192

<sup>19</sup> Entscheide 1A.22/2005, 1A.23/2005, 1A.24/2005 der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 4. Juli 2004,

scheiden hatte die REKO/INUM jeweils die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Am wichtigsten waren dabei regelmässig die Sicherheit sowie wirtschaftliche Aspekte. Die Kommission verweigerte jeweils die Wiederherstellung der (zuvor durch das BAZL entzogenen) aufschiebenden Wirkung und erlaubte so die einstweilige Anwendung des vorgesehenen Landekonzepts. Eine Reihe von Beschwerden hat sie als gegenstandslos abgeschrieben, da die den Verfahrensgegenstand bildenden Betriebsreglementsänderungen durch spätere Änderungen überholt worden sind.

Im Jahr 2004 genehmigte das UVEK die Planvorlagen für ein Instrumentenlandesystem (ILS) und eine Verlängerung der Anflugbefeuerung für Piste 28 (Ostanflüge). Gleichentags genehmigte das BAZL Betriebsreglementsänderungen, in denen neue Anflugverfahren festgelegt wurden

Im Berichtsjahr waren damit noch Beschwerdeverfahren, gegen die Änderungen des Betriebsreglementes vom 8. April 2003 (Südanflüge), und vom 22. April 2004 (Anflugverfahren bei Süd- und Ostanflügen) sowie gegen die Plangenehmigungsverfügung des UVEK vom 22. April 2004 (ILS und Verlängerung der Anflugbefeuerung für Piste 28) hängig. Ferner war im Konzessionsverfahren eine Beschwerde gegen eine der Konzessionärin auferlegte Verpflichtung zu beurteilen<sup>20</sup>. Am 29. März 2005 genehmigte das BAZL zudem teilweise und mit Auflagen eine erneute Änderung des Betriebsreglementes und verfügte eine Änderung der Luftraumstruktur. Damit wurde der Aufhebung der bisher über deutschem Gebiet gelegenen Warteräume Rechnung getragen (vgl. unten). Gegen diese Verfügungen ging wiederum *eine Vielzahl von Beschwerden* ein.

Die Beschwerdeverfahren gegen die Betriebsreglementsänderung vom 18. Oktober 2001<sup>21</sup> wurden von der REKO/INUM als Gegenstandslos abgeschrieben, da die umstrittenen Punkte des Betriebsreglementes durch erneute Änderungen überholt waren. Die angefochtene Änderung sah nächtliche Ostanflüge auf die Piste 28 vor. Sie trug damit den Vorgaben des vorgesehenen Staatsvertrags mit Deutschland Rechnung. Nach dem Scheitern des Staatsvertrages wurden erneute Änderungen des Betriebsreglementes notwendig, welche die angefochtenen Änderungen inhaltlich und formell ersetzten. Aufgrund der besonderen Umstände sah die REKO/INUM von der Erhebung von Verfahrenskosten ab. Das Bundesgericht hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen<sup>22</sup>.

Auch die Beschwerdeverfahren gegen die Änderung Betriebsreglement vom 16. April 2003 schrieb die REKO/INUM infolge Gegenstandslosigkeit nach einer erneuten Änderung ab<sup>23</sup>. Das Verfahren betraf die Ausdehnung der Ostanflüge, die im Hinblick auf die zweite Stufe des beabsichtigten Staatsvertrags mit Deutschland eingeführt wurde. Das Scheitern des Staatsvertrages und die Einführung der Südanflüge liessen auch diese Änderung des Betriebsreglementes hinfällig werden.

In der Betriebsreglementsänderung vom 29. März 2005 genehmigte das BAZL einerseits eine Neufestlegung der An- und Abflugrouten in Folge der Verlegung der Warteräume, andererseits wurden die verschiedenen früheren Änderungen zusammengefasst und den Ergebnissen der Prüfung des bisherigen Betriebes angepasst. Weiter wurde ein neues Abflugverfahren (sog. wide-left-turn) bewilligt und einer Verlängerung der Nachtflugsperrung zugestimmt. Gegen die-

---

<sup>20</sup> Z-2001-58

<sup>21</sup> Insgesamt 35 Beschwerdeverfahren, zusammengefasst unter der Geschäftsnummer B-2001-161

<sup>22</sup> Entscheid 1A.128/2005 der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 4. Juli 2005

<sup>23</sup> B-2003-23; B-2003-24; B-2003-25; B-2003-28; B-2003-29; B-2003-31; B-2003-33

se Verfügung ging eine grosse Zahl von Beschwerden ein<sup>24</sup>. Die Instruktionsrichterin wies von verschiedenen Beschwerdeführenden gestellte Sistierungsanträge ab. Die Beschwerdeführenden verlangten, dass die Verfahren sistiert würden, bis über die Beschwerden betreffend Südanflüge entschieden worden sei. Die Instruktionsrichterin gewichtete jedoch die Interessen der Flughafenbetreiberin an einer raschen Beurteilung der Beschwerden höher, dies vor allem angesichts der erwarteten zumindest teilweisen Gegenstandslosigkeit der Südanflugverfahren. Weiter trat die Kommission auf zwei Beschwerden gegen die Betriebsreglementsänderung vom 29. März 2005 nicht ein, da die Beschwerdefrist nicht eingehalten worden war<sup>25</sup>. Sowohl gegen den Sistierungsentscheid als auch gegen den Nichteintretensentscheid haben Beschwerdeführende Verwaltungsgerichtsbeschwerden an das Bundesgericht erhoben.

Im Hinblick auf die Errichtung neuer Warteräume über schweizerischem Gebiet hat das BAZL den Luftraum neu strukturiert und die Untergrenze des Nahkontrollbezirkes (terminal control area, TMA) 4 abgesenkt. In zwei Beschwerdeverfahren gegen diese Änderung der Luftraumstruktur wurde im Sinne vorsorglicher Massnahmen verlangt, das BAZL sei anzuweisen, Änderungen und Optimierungen der Luftraumstruktur unverzüglich an die Hand zu nehmen. Der Präsident der REKO/INUM ist diesem Antrag teilweise gefolgt und hat das BAZL angewiesen, unverzüglich zu prüfen, ob das derzeitige Luftraumstrukturregime rund um den Flughafen Zürich räumlich und zeitlich gelockert werden könne<sup>26</sup>.

Im Verfahren gegen die Betriebsreglementsänderung vom 29. März 2005<sup>27</sup> hiess der Präsident der REKO/INUM Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung betreffend das Abflugverfahren Wide-Left-Turn gut. Betreffend die übrigen Verfügungspunkte wies er dagegen entsprechende Gesuche ab. Für den Wide-Left-Turn wurde die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt, weil im Rahmen der summarischen Prüfung eine Genehmigung dieses Abflugverfahrens als zumindest eher unwahrscheinlich betrachtet wurde. Ferner betrachtete der Präsident der REKO/INUM die zur Begründung für eine vorzeitige Einführung des Verfahrens vorgebrachten Sicherheitsbedenken als nicht schlüssig.

#### 4.3.3.2. Übrige Fälle

Das BAZL hat ein Gesuch um Eintragung eines Helikopters in das Luftfahrzeugsregister abgelehnt. Es machte geltend, der Helikopter entspreche nicht den technischen Anforderungen und könne auch nicht als historisches Luftfahrzeug registriert werden. Die REKO/INUM hat die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde abgewiesen<sup>28</sup>. Auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid der REKO/INUM ist das Bundesgericht nicht eingetreten<sup>29</sup>.

In einem weiteren Verfahren hat die REKO/INUM eine Bestimmung, wonach Schulungsflugzeuge nur noch von Betrieben gewartet werden dürfen, die einen Unterhaltsbetriebsausweis besitzen, als verhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit bezeichnet. Sie hat eine Beschwerde gegen eine Verfügung des BAZL abgewiesen<sup>30</sup>. Das BAZL hat darin eine Flugschule angewiesen, die bisher selbst gewarteten Schulungsflugzeuge nach Ablauf einer Übergangsfrist durch einen Unterhaltsbetrieb warten zu lassen.

---

<sup>24</sup> bei der REKO/INUM zusammengefasst unter der Geschäftsnummer B-2005-44

<sup>25</sup> B-2005-132; B-2005-133, zusammengefasst im Beschwerdeverfahren B-2005-44

<sup>26</sup> B-2005-117; B-2005-131

<sup>27</sup> B-2005-52

<sup>28</sup> B-2004-112

<sup>29</sup> Entscheid 2A.351/2005 der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 1. Juni 2005

<sup>30</sup> B-2004-147

#### 4.3.4. Kommunikation

Die Telefonkunden haben die Möglichkeit, die Anzeige der Rufnummer auf dem angerufenen Apparat zu unterdrücken. Art. 28 Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über Fernmeldedienste (FDV; SR 184.101.1) i.V.m. Art. 61 Abs. 4 FDV erlaubt es den Notrufdiensten, zur Standortidentifikation der Anrufenden die Rufnummerunterdrückung aufzuheben. In einer Reihe von ähnlich gelagerten Fällen<sup>31</sup> hatte sich die REKO/INUM mit dem Recht zur Standortidentifikation durch Polizeidienststellen zu befassen. Sie schützte die Auffassung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM), wonach die Standortidentifikation nur bei Anschlüssen zulässig sei, welche ausschliesslich für Notrufe bestimmt sind. Für die Anschlüsse von Polizeidienststellen, Polizeiposten und Arbeitsplätzen von Polizeibediensteten wurde ein Anspruch auf Standortidentifikation dagegen verneint.

In zwei Verfahren hatte die REKO/INUM die Zulässigkeit des Widerrufs von einzeln zugeordneten Nummern zu beurteilen. Im ersten Entscheid<sup>32</sup> befand sie einen Nummernwiderruf als unverhältnismässig, da dieser lediglich gestützt auf eine einzige Publikumsbeschwerde und ohne weitere Belege für einen Missbrauch der Nummer erfolgte. In einem weiteren Fall<sup>33</sup> stellte sie die vom BAKOM entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder her. Sie gewichtete im konkreten Fall die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin höher als die dagegen stehenden Konsumentenschutzinteressen. Eine gegen diesen Zwischenentscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht ab<sup>34</sup>. Im Hauptentscheid betrachtete die REKO/INUM jedoch einen Verstoss gegen die Nutzungsbestimmungen und einen Missbrauch der Nummer zu einem rechtswidrigen Zweck als gegeben und wies die Beschwerde ab.

Schliesslich hatte die REKO/INUM auf Beschwerde von zwei Mobilfunkanbietern über die Rechtmässigkeit der vom BAKOM erhobenen Konzessionsgebühren zu befinden<sup>35</sup>. Das BAKOM stützte sich bei der Gebührenerhebung auf Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Gebühren im Fernmeldebereich (GFV; SR 784.106). Bei der Festsetzung der Gebühren in Art. 9 Abs. 1 GFV sei auf den wirtschaftlichen Wert der Konzession Rücksicht genommen worden. Die Konzessionsgebühr sei deshalb mit einer Änderung der Verordnung auf Anfang 2004 erhöht worden. Gemäss den Entscheiden der REKO/INUM hatte die Verordnungsbestimmung keine genügende gesetzliche Grundlage, da Art. 39 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) den wirtschaftlichen Wert der Konzession nicht als Kriterium zur Festlegung der Gebühren nennt. Aufgrund des fiskalischen Charakters der Konzessionsgebühr könne die gesetzliche Grundlage auch nicht durch das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip ersetzt werden. Die Kommission hob deshalb die angefochtene Verfügung auf und setzte die Konzessionsgebühr neu fest. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen diese Entscheide hat das Bundesgericht abgewiesen<sup>36</sup>.

---

<sup>31</sup> F-2004-149; F-2004-190; F-2004-200

<sup>32</sup> F-2004-140

<sup>33</sup> F-2004-174

<sup>34</sup> Entscheid 2A.426/2005 der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 30. August 2005

<sup>35</sup> F-2004-75; F-2004-79

<sup>36</sup> Entscheide 2A.175/2005 und 2A.176/2005 der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 17. Oktober 2005

### 4.3.5. Abfallwirtschaft

Die Stadt Winterthur erhob gegen ein vom BUWAL erlassenes Exportverbot für Sonderabfälle Beschwerde<sup>37</sup>. Die REKO/INUM bestätigte das Verbot. Sie hielt fest, die für eine Exportbewilligung geforderte Umweltverträglichkeit<sup>38</sup> sei nach schweizerischen Massstäben zu beurteilen. Diesen war im zu beurteilenden Fall nicht Genüge getan.

### 4.3.6. Postwesen

Die REKO/INUM hatte eine Beschwerde eines Verlagshauses gegen die von der Schweizerischen Post angewandten Tarife für die Beförderung von Presseerzeugnissen zu beurteilen<sup>39</sup>. Die Post gewährt für den Transport von Presseerzeugnissen Vorzugspreise. Sie erhält für diese Leistungen vom Bund eine jährliche Abgeltung. Die Vorzugspreise wurden auch im Ausland gedruckten Zeitungen gewährt, es wurde jedoch ein Zuschlag von 30 Rappen erhoben. Die Herausgeberin einer schweizerischen Zeitschrift, die im Auslandgedruckt wurde, wandte sich in ihrer Beschwerde gegen diesen Zuschlag. Die REKO/INUM hiess die Beschwerde gut und erkannte, der Zuschlag verstosse gegen den Sinn und Zweck der indirekten Presseförderung<sup>40</sup>, Verstoffe gegen das Rechtsgleichheitsgebot und gegen staatsvertragliche Verpflichtungen der Schweiz<sup>41</sup>.

## 5. Mitwirkung

Die Mitwirkung der Justiz bei der Rechtssetzung ist grundsätzlich zu begrüssen. Sowohl für die richterlichen wie die gesetzgebenden Behörden ist der gegenseitige Gedankenaustausch für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben von Vorteil.

Das Schwergewicht der Mitwirkung lag beim Aufbau des Bundesverwaltungsgerichtes. Die REKO/INUM hat dazu mehrere Stellungnahmen abgegeben.

Der Abschluss der Debatten über die Justizreform, insbesondere über die Bildung des Bundesverwaltungsgerichtes, wurde aufmerksam verfolgt. Mehrere Mitarbeitende der REKO/INUM erfüllten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bildung dieses Gerichtes.

Wie gewohnt nahm der Präsident am jährlichen Gedankenaustausch der Präsidenten der eidgenössischen Rekurskommissionen teil.

---

<sup>37</sup> G-2005-135

<sup>38</sup> Art. 30f Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

<sup>39</sup> H-2004-174

<sup>40</sup> Art. 15 des Postgesetzes vom 30. April 1997 (PG; SR 783.0)

<sup>41</sup> So namentlich gegen Art. III Ziff. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 30. Oktober 1947 (GATT; SR 0.632.21) sowie Art. 13 und Art. 23 Ziff (1) iii des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsunion (FHA; SR 0.632.401).

## 6. Administration

### 6.1. Personelles

Ende 2005 arbeiteten folgende Personen für die REKO/INUM (% = Beschäftigungsgrad)

Präsident:	Wallimann Bruno, Rechtsanwalt, Bern	50 %
Vizepräsident:	Kneubühler Lorenz, Dr. iur., Fürsprecher, Bern	90 %
Richterinnen/Richter:	Dietrich Kathrin, Fürsprecherin, Mediatorin, Bern	90 %
	Forster Beat, lic.iur., Liebefeld/Köniz	80 %
	Kölliker Jürg, Fürsprecher, Spiegel b. Bern	80 %
	Leu Pierre, avocat, Saint-Blaise	90 %
	Pasqualetto Péquignot Claudia, avocate, Neuchâtel	60 %
	Ryter Sauvant Marianne, Dr. iur., Fürsprecherin, Bern	70 %
Juristische Sekretärinnen/ Sekretäre:	Aiello Rosalba, lic.iur., La Chaux-de-Fonds	80 %
	Battaglio Giovanna, Fürsprecherin, Bern	80 %
	Eichenberger Michelle, Fürsprecherin, Bern (seit 1.12.2005)	80 %
	Fasel Bernhard, lic.iur., Wabern	90 %
	Hofer Silja, Fürsprecherin, Bern (seit 1.12.2005)	80 %
	Khoury Alexandra, Fürsprecherin, Bern (bis 31.12.2005)	80 %
	Kindler Christian, Fürsprecher, Bern	80 %
	Moser Thomas, Fürsprecher, Bern	90 %
	Müller Simon, Fürsprecher, Bern	100 %
Leiterin Kanzlei:	Dobmann Béatrice, kaufm. Angestellte, Dieterswil	100 %
Mitarbeiterinnen Kanzlei:	Gutknecht Therese, kaufm. Angestellte, Kerzers	60 %
	Ruchti Emanuelle, employée de commerce, Vers-Chez-Perrin	80 %

Die Anzahl der eingereichten Beschwerden hat im Vergleich zu den vergangenen Jahren erneut zugenommen. Die Geschäfte konnten trotzdem mit dem aktuellen Personalbestand grundsätzlich innert nützlicher Frist erfolgreich bewältigt werden. Es ist jedoch ungewiss, wie sich die Geschäftslast im letzten Betriebsjahr der REKO/INUM entwickeln wird.

Die auf den 1.1.2007 vorgesehene Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts könnte zu unerwünschten Engpässen im Personalbereich führen, welche die Leistungsfähigkeit der Kommission beeinträchtigen würden (v.a. bei vorzeitigen Abgängen). Dies wiederum würde die Absicht der Kommission, dem Bundesverwaltungsgericht möglichst wenig Pendenzen zu übergeben, durchkreuzen.

Sämtliche Richterinnen und Richter der REKO/INUM, mit Ausnahme des auf Ende 2005 zurücktretenden Präsidenten, haben sich für das Bundesverwaltungsgericht beworben. Sie wurden am 5.10.2005 von der Vereinigten Bundesversammlung zu Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählt.

Am 6. Dezember 2005 hat der Bundesrat Vizepräsident Lorenz Kneubühler für 2006 die Leitung der REKO/INUM übertragen. Die Funktion der Vizepräsidentin übernimmt Richterin Kathrin Dietrich.

## **6.2. Finanzen**

Die für das Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel vermochten die finanziellen Bedürfnisse abzudecken. Der Voranschlag für das Jahr 2006 erfuhr keine wesentlichen Änderungen (vgl. Ziff. 12.).

## **6.3. Informatik**

Seit über fünf Jahren arbeitet die REKO/INUM mit „Tribuna“, einer speziellen Software für Rechtspflegeorgane der Firma Delta Logic AG in Lenzburg. Diese elektronische Geschäftskontrolle erleichtert die Arbeit der REKO/INUM in erheblichem Masse. Der Betreuungsaufwand ist nicht sehr gross, das System läuft zuverlässig.

Erfreulicherweise wird die Website [www.reko-inum.admin.ch](http://www.reko-inum.admin.ch) häufig benützt. Im Vergleich zum letzten Jahr stiegen die Seitenanfragen erneut an.

## **6.4. Organisation und Betrieb**

Das Kommissionsreglement sowie das Verwaltungsreglement bilden die Grundlage für Organisation und Betrieb der REKO/INUM. Sie basieren auf der einschlägigen Gesetzgebung<sup>42</sup>.

Die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Richterinnen und Richter sowie an die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die REKO/INUM entscheidet je nach Bedeutung des Beschwerdefalles in Einer-, Dreier- oder ausserordentlicherweise in Fünferbesetzung. Kollegialentscheide werden in der Regel auf dem Zirkulationsweg getroffen. Ausnahmsweise findet eine mündliche und öffentliche Verhandlung statt<sup>43</sup>.

Die Richterkonferenz (10 Sitzungen), die Verwaltungskonferenz (Plenarversammlung; 4 Sitzungen) sowie die Konferenz der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre (3 Sitzungen) befassten sich mit verschiedenen Problemen der Kommissionsarbeit. Zudem behandelten die Fachgruppen Informatik (1 Sitzung) und Dokumentation (4 Sitzungen) fachspezifische Fragen.

Diverse Tätigkeiten der REKO/INUM werden über interne Weisungen geregelt (z.B. die Mandate für die Fachgruppen, der Umgang mit den Telekommunikationsmitteln, die Arbeitszeit, der Umgang mit Bundesfachbehörden).

Mit der Leistungsvereinbarung vom 10. Dezember 1999 wird die logistische Unterstützung der REKO/INUM durch das GS UVEK sichergestellt (Personal, Finanzen, Informatik, Übersetzungen etc.).

---

<sup>42</sup> VRSK; SR 173.31

<sup>43</sup> vgl. Art. 23 VRSK und Art. 6 Ziff. 1 EMRK

Am 1. Dezember 2005 ist die REKO/INUM in die Schwarztorstrasse 53, 3000 Bern 14, umgezogen.

## **6.5. Weiterbildung**

Die stete Weiterbildung ist ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Kommissionsarbeit. Zudem erfordert der Gesetzgebungsprozess eine permanente Neuausrichtung auf zusätzliche materielle Zuständigkeiten der REKO/INUM.

Der Besuch diverser Tagungen ermöglichte es, Neues hinzuzulernen und Kontakte mit verschiedensten Akteuren zu knüpfen.

Die Jahresexkursion führte die REKO/INUM in die Innerschweiz (KKL Luzern, Bürgenstock).

Die individuelle Weiterbildung bezog sich u.a. auf die Themen Führung, Kommunikation, Fremdsprachen und die Sprache juristischer Texte.

## **7. Ausblick**

Erfahrungsgemäss ist es generell schwierig, die qualitative und quantitative Entwicklung der Beschwerdeeingänge abzuschätzen. Im Zusammenhang mit dem Flughafen Zürich ist jedenfalls auch im Jahr 2006 mit einer hohen Arbeitsbelastung zu rechnen.

Es gilt, auch im letzten Betriebsjahr der REKO/INUM die Entwicklung im Interesse der Rechtssuchenden und der REKO/INUM im Auge zu behalten und rechtzeitig die nötigen personellen Dispositionen zu treffen, insbesondere bei der kommissionsinternen Organisation (Konzentration der Kräfte), beim Entscheidrhythmus und bei den personellen Ressourcen.

Die Schaffung des Bundesverwaltungsgerichtes wird im kommenden Jahr im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. So werden insbesondere die für dieses Gericht gewählten Richterinnen und Richter neben ihrer Stammaufgabe in der REKO/INUM für das neue Gericht vermehrt Aufbauarbeit leisten. Das übrige Personal der REKO/INUM wird früher oder später kündigen müssen, was zu Engpässen bei der Erledigung der Kommissionsarbeit führen könnte.

## **8. Geschäftslast/Statistische Angaben**

### **8.1. Geschäftslast**

Hängig Beginn Berichtsjahr	234	44%
Eingänge	295	56%
Ausgänge	232	44%
Hängig Ende Berichtsjahr	297	56%

## 8.2. Entschiedene Geschäfte

### Verfahrensart

Rückweisungen BGer	1	0%
Verwaltungsbeschwerde	231	100%

### Art der Erledigung

Abschreibung durch Vergleich	1	0%
Abschreibung infolge Beschwerderückzug	94	41%
Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit	49	21%
Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz	13	6%
Abweisung	29	13%
Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst	9	4%
Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz	9	4%
Nichteintreten	13	6%
Nichteintreten mangels Kostenvorschuss	8	3%
Nichteintreten mangels Legitimation	1	0%
Teilweise Gutheissung	6	3%

### Besetzung

Dreierbesetzung	62	27%
Einzelrichter	125	54%
Fünferbesetzung	45	19%

### Sprache

Deutsch	200	86%
Französisch	23	10%
Italienisch	9	4%

### Weiterzug

Entscheide weitergezogen an das Bundesgericht	21	9%
davon hängig	10	4%
davon erledigt	11	5%
<i>Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit</i>	2	
<i>Abweisung</i>	5	
<i>Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst</i>	2	
<i>keine Angabe</i>	1	
<i>Teilweise Gutheissung</i>	1	
Weitergezogene hängige bei Beginn Berichtsjahr	9	
davon hängig Ende Berichtsjahr	3	
davon erledigt im Berichtsjahr	6	
<i>Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz</i>	5	
<i>Nichteintreten</i>	1	

**8.3. Durchschnittliche Erledigungsdauer (ohne B-2001-161 und B-2003-23, Entscheide über Beschwerden gegen die Änderungen des Betriebsreglementes des Flughafens Zürich vom 18.10.2001 und 16.4.2003)**

Anzahl Tage brutto	312
Anzahl Tage netto (abzüglich Sistierungsdauer)	311

**8.4. Durchschnittliche Erledigungsdauer (mit B-2001-161 und B-2003-23, Entscheide über Beschwerden gegen die Änderungen des Betriebsreglementes des Flughafens Zürich vom 18.10.2001 und 16.4.2003)**

Anzahl Tage brutto	322
Anzahl Tage netto (abzüglich Sistierungsdauer)	321

**8.5. Mündliche und öffentliche Verhandlungen**

durchgeführt	1	0%
--------------	---	----

**8.6. Zwischenentscheide**

Vorsorgliche Massnahmen; Unentgeltliche Rechtspflege; Sistierungen; etc.	32
--	----

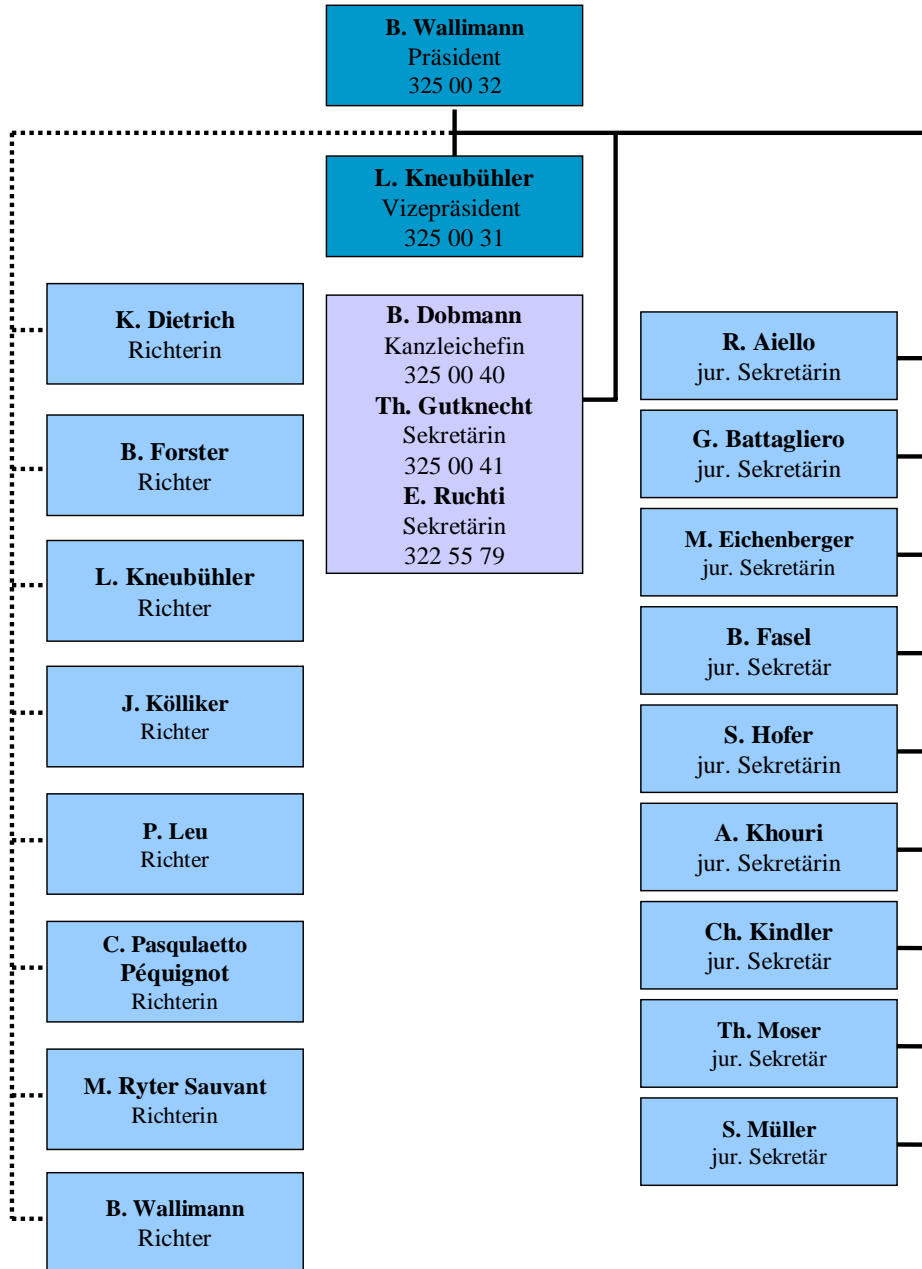
## 8.7. Entscheide, aufgeteilt nach Vorinstanzen

		210	220	230	250	260	261	262	290	291	292	293	Total	in %
ASTRA	Verkehrsregelung	2											2	1%
ASTRA Summe		2											2	1%
BAKOM	Konzessionen		1						1				2	1%
	Diverses		2	3	10		2		9		1		27	12%
BAKOM Summe			3	3	10		2		10		1		29	13%
BAV	Bahnübergänge	2			1								3	1%
	Eisenbahnlinien		1		2				26			1	30	13%
	Übrige Bauten und Anlagen			1					1				2	1%
	Diverses	3		1	4		1		8		1		18	8%
BAV Summe		5	1	2	7		1		35		1	1	53	23%
BAZL	Berufszulassungen	1				2							3	1%
	Flughafenanlagen								1		1		2	1%
	Flughafenbetrieb							1	28		41		70	30%
	Diverses		2		3		1		7	4	2		19	8%
BAZL Summe		1	2		3	2	1	1	36	4	44		94	41%
BFE	Freileitungen					8			1				9	4%
	Mobilfunkanlagen				1				1				2	1%
	Rohrleitungen										1		1	0%
	Diverses					2	1			1			4	2%
BFE Summe					1	10	1		2	1	1		16	7%
BUWAL	Abfall				1								1	0%
	Altlasten						1						1	0%
	Diverses		1		2						1		4	2%
BUWAL Summe			1		3		1				1		6	3%
DBA	Fernmeldeüberwachung				1								1	0%
DBA Summe					1								1	0%
EStI	Berufszulassungen								1				1	0%
	Elektrische Erzeugnisse				1				2	2			5	2%
	Hausinstallationen						2		4	2			8	3%
	Diverses				1				2	4	1		8	3%
EStI Summe					2		2		9	8	1		22	9%
Post	Diverses		1										1	0%
Post Summe			1										1	0%
UVEK	Nationalstrassen		1	1	2	1			2				7	3%
	Diverses	1											1	0%
UVEK Summe		1	1	1	2	1			2				8	3%
Gesamtergebnis		9	9	6	29	13	8	1	94	13	49	1	232	100%

### Legende

210	Gutheissung mit Rückweisung an die Vorinstanz	262	Nichteintreten mangels Legitimation
220	Gutheissung mit Entscheid in der Sache selbst	290	Abschreibung infolge Beschwerderückzug
230	Teilweise Gutheissung	291	Abschreibung nach Wiedererwägung Vorinstanz
250	Abweisung	292	Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit
260	Nichteintreten	293	Abschreibung durch Vergleich
261	Nichteintreten mangels Kostenvorschuss		

## 9. Rekurskommission INUM



Stand: 31. Dezember 2005

REKO/INUM, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14, Tel. 031 325 00 40, Fax 031 323 94 82  
www.reko-inum.admin.ch

## 10. Zuständigkeiten der REKO/INUM

Die REKO/INUM entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber hauptsächlich im Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren. Sie ist insbesondere bei Beschwerden gegen folgende Verfügungen sachlich zuständig:

- Plangenehmigungen der zuständigen Behörden nach Art. 16 und Verfügungen der Kontrollstellen nach Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0);
- Plangenehmigungen des BAV nach Art. 18 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) und Verfügungen des BAV nach EBG und nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144);
- Plangenehmigungen und weitere Verfügungen des BAV nach Art. 11 resp. Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen (TBG; SR 744.21);
- Plangenehmigungen des BAV für Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe des Bundes und öffentliche Schifffahrtsunternehmen nach Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201);
- Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des BFE für Rohrleitungsanlagen nach Art. 2 resp. Art. 30 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) sowie weitere Verfügungen des BFE nach RLG;
- Plangenehmigungen für Flugplatzanlagen, Betriebskonzessionen und -bewilligungen für den Betrieb der Flughäfen resp. -felder, weitere Verfügungen des BAZL, der Eidgenössischen Aufsichtskommission für die fliegerische Vorschulung sowie des UVEK nach dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0) und seinen Ausführungsbestimmungen;
- Plangenehmigungen des UVEK für Ausführungsprojekte nach Art. 28 Abs. 1 des Nationalstrassengesetzes (NSG; SR 725.11) sowie weitere Departementsverfügungen nach NSG;
- Verfügungen des ASTRA über Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse nach Art. 2 Abs. 3bis des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01);
- Konzessionen des UVEK nach Art. 62 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) sowie weitere Verfügungen von Verwaltungseinheiten des Bundes in Anwendung des WRG;
- Verfügungen des BAKOM gestützt auf das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10; vgl. Art. 61 FMG);
- Verfügungen des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zum Vollzug der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11; vgl. Art. 32 VÜPF);
- Verfügungen der Post über die Platzierung von Kundenbriefkästen oder über die Gewährung von Vorzugspreisen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften gemäss Art. 18 Abs. 1 des Postgesetzes vom 30. April 1997 (PG; SR 783.0);
- Verfügungen des BUWAL und Dritter, die Vollzugsaufgaben des BUWAL wahrnehmen, gestützt auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01; vgl. Art. 54

Abs. 2 und 3 sowie Art. 55 Abs. 1 Buchst. b USG), auf das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20; vgl. Art. 67 Abs. 2 GSchG), auf das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0; vgl. Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> WaG), auf das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0; vgl. Art. 25a Abs. 2 JSG), auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (FSG; SR 923.0; vgl. Art. 26a Abs. 2 FSG) sowie auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451; vgl. Art. 25c Abs. 2 NHG).

- Verfügungen des UVEK (seit 1. Januar 2005) gestützt auf das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1, vgl. Art. 76 KEG)

Gegen die Entscheide der REKO/INUM ist, sofern die Kommission nicht endgültig entscheidet, eine Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus (Art. 105 Abs. 2 OG).

## **11. Zielsetzung für die Arbeit der REKO/INUM**

### **QUALITÄT**

unsere Arbeit

- ist qualitativ hoch stehend
- erleistet einen wesentlichen Beitrag zu sachgerechten Lösungen
- rechtfertigt die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege
- trägt zur Entlastung des Bundesgerichtes bei

### **EFFIZIENZ**

unsere Arbeit

- ist geprägt durch einfache, transparente und Ergebnis orientierte Geschäftsabläufe
- führt zu qualitativ hoch stehenden Entscheiden innert nützlicher Frist

### **TEAMWORK**

unsere Arbeit

- basiert auf optimalen Synergien, einem angenehmen Betriebsklima und gegenseitiger Motivation

## 12. Finanzen

### Voranschlag Budget

### Rechnung Compte

### Übersicht Aperçu

Departement UVEK  
Département

Dienststelle REKO UVEK  
Office

Datum 09. 01. 2006  
Date

Dienststellentotal und Beträge nach Rubriken  Office, totaux et montants suivant les articles budgétaires	Voranschlag Budget inkl. Abtretungen y.c. cessions	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Différence par Budget	Voranschlag Budget
	2005 Fr.	2005 Fr.	2005 Fr.	2006 Fr.
Total Ausgaben - dépenses	<b>2 584 200</b>	<b>2 298 778</b>	<b>285 422</b>	<b>2 578 400</b>
Total Einnahmen - recettes	<b>45 000</b>	<b>40 509</b>	<b>- 4 491</b>	<b>45 000</b>
Rubrik-Nr. (inkl. Bezeichnung) nach Finanzvo- ranschlag Numéro de l'article (y compris sa désignation) suivant le budget financier				
<b>0820.3000.001 Besoldung Richter</b>	<b>730 000 <sup>1)</sup></b>	<b>551 382</b>	<b>178 618</b>	<b>1 309 000</b>
<b>0820.3050.200 Arbeitgeberbeiträge Richter</b>	<b>88 800 <sup>2)</sup></b>	<b>74 923</b>	<b>13 877</b>	<b>192 700</b>
<b>0820.3010.015 Personalbezüge allg. Pers.</b>	<b>1 379 000 <sup>1)</sup></b>	<b>1 378 958</b>	<b>42</b>	<b>790 000</b>
<b>0820.3050.010 Arbeitgeberbeiträge</b>	<b>215 200 <sup>2)</sup></b>	<b>200 483</b>	<b>14 717</b>	<b>116 400</b>
<b>0820.3180.000 Dienstleistungen Dritter</b>	<b>126 200</b>	<b>64 158</b>	<b>62 042</b>	<b>125 300</b>
<b>0820.3190.000 Übrige Sachausgaben</b>	<b>45 000</b>	<b>28 874</b>	<b>16 126</b>	<b>45 000</b>
1) inkl. Kreditabtretung Fr. 580'000.— zu Lasten Besoldungen Richter, zu Gunsten Personalbezüge allg. Personal				
2) inkl. Kreditabtretung Fr. 100'000.— zu Lasten Arbeitgeber- beiträge Richter, zu Gunsten Arbeitgeberbeiträge allg. Personal				
<b>Einnahmen</b>				
<b>0820.5310.010 Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren</b>	<b>45 000</b>	<b>40 509</b>	<b>- 4 491</b>	<b>45 000</b>